

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blomeyer Süßwaren- & Getränkegroßhandels Ges.mBH

## 1.) Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstige Leistungen der Blomeyer Süßwaren- & Getränkegroßhandels Ges.mBH (im Folgenden: Blomeyer). Der Vertragspartner von Blomeyer (im Folgenden: Kunde) erklärt sich ausdrücklich mit der ausschließlichen und uneingeschränkten Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, und zwar auch dann, wenn seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fall eines Widerspruchs mit fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorrang der eigenen vorsehen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für ein Abgehen von Schriftformerfordernissen.

## 2.) Auftragsbearbeitung

Bestellungen des Kunden gelten erst mit Bestätigung des Auftrages durch Blomeyer angenommen. Die Auftragsbestätigung kann gesondert, durch Rechnungslegung oder durch tatsächliche Durchführung des Auftrages erfolgen. Unbeschadet einer vereinbarten längeren Frist ist der Kunde jedenfalls zwei Wochen ab Eingang der Bestellung bei Blomeyer an seine Bestellung gebunden. Bestellungen von bis 100,00 € wird ein Kleinlogistikbeitrag von 10,00 € und bis 200,00 € ein Kleinlogistikbetrag von 7,50 € in Rechnung gestellt. Kleinlogistikbeiträge verstehen sich exkl. MWSt.

## 3.) Preisberechnung

Lieferungen erfolgen zu den jeweils gültigen Preislisten von Blomeyer und frei Haus.

## 4.) Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen im Rollbehälter- sowie Europalettenaustauschverfahren, wobei die Rollbehälter bzw. Europaletten dem Kunden be- und entlastet werden. Leergut wird nur in vollständig und sortenrein gefüllten Kisten bzw. als Leerkisten von Blomeyer zurückgenommen, wobei von Blomeyer zurückgenommenes Leergut dem Kunden bei der nächsten Rechnung gutgeschrieben wird. Blomeyer behält sich das Recht vor, bei unzureichendem Lagerstand, die zu liefernden Mengen einzuschränken oder Teillieferungen vorzunehmen, wobei der Kunde in einem solchen Fall zur Abnahme der mengenmäßig eingeschränkten Lieferung oder der Teillieferungen verpflichtet ist.

## 5.) Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren fällig. Erfolgt die Bezahlung einer Lieferung nicht sofort (oder innerhalb der schriftlich vereinbarten längeren Frist) nach Fälligkeit des Kaufpreises oder wird ein Abbuchungsauftrag/Bankeinzug von der Bank des Kunden nicht eingelöst, so ist der Kunde zur Rückerstattung des bereits berücksichtigten Skontobetragtes sowie zur Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. berechnet ab dem Tag der Fälligkeit, verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall eines derartigen Verzuges weiter, die Blomeyer entstehenden zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Jedenfalls zu ersetzen sind die Blomeyer durch Einschaltung eines Inkassobüros entstehenden Spesen. Betreibt Blomeyer das Mahnwesen selbst, so sind für die zweite Mahnung 10,00 € und für die dritte Mahnung 20,00 € zu ersetzen. Im Falle von Rücklastschriften werden folgende Spesen/Gebühren (Bankspesen und Bearbeitungsgebühren) fällig: bis 1.000,00 € Rücklastschrift = 10,00 € / ab 1.000,00 € = 20,00 €

## 6.) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises sowie aller sonstigen Forderungen Eigentum von Blomeyer. In jedem Fall des Zahlungsverzuges ist Blomeyer berechtigt, die in Vorbehaltseigentum stehende Ware in Besitz zu nehmen. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes ihm gelieferte Ware, an Dritte zu veräußern. Der Kunde tritt schon jetzt hiermit alle aus einer Weiterveräußerung der von Blomeyer gelieferten Waren ihm zustehende Forderungen gegen seine Abnehmer zur Sicherung an Blomeyer ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht zu Blomeyer gehörenden Waren, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs. Nach Zahlungseinstellung des Kunden bzw. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vertragsverhandlungen ist der Kunde nicht mehr berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verfügen. Bei nicht vertragsgemäßer Bezahlung kann Blomeyer unbeschadet sonstiger Rechte vom Vertrag zurücktreten und Herausgabe des Eigentums verlangen.

## 7.) Mängelrüge / Rücktritt

- a) Offensichtliche Mängel sind gem. § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Blomeyer ist Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung zu geben. Nach Ablauf eines Jahres seit Gefahrübergang können keine neuen Mängel mehr geltend gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware sorgfältig zu behandeln und etwaige Ersatzansprüche gegen Spediteure und Transportunternehmer zu wahren.
- b) Blomeyer ist nicht verpflichtet, bereits ausgelieferte Ware retour zu nehmen.
- c) Bei von Blomeyer speziell für den Kunden bestellter Ware, ist eine Vertragsaufhebung ausgeschlossen.

## 8.) Datenschutz

Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass Blomeyer sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten und nutzen und an Dritte übermitteln und löschen darf. Die vorstehende Einwilligung des Kunden beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an branchenspezifische Auskunfteien. Vorstehendes gilt als Auskunft gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

## 9.) Schlussbestimmungen

- a) Als Gerichtsstand ist Gütersloh vereinbart
- b) Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen und für alle Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Werther/Westf.
- c) Sollten einzelne (Teil-)Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag